



**Satzung
über die Festsetzung der Schlachthausgebühren
vom 27.09.1994**

mit Änderung vom 03.07.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.09.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Schlachträume werden wie folgt festgesetzt:

a) Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen Kälber unter 3 Monate)	15,00 €
b) Großvieh:	23,00 €
c) Auswärtigenzuschlag:	5,00 €

(2) Benutzung der Kühlraumeinrichtungen im Schlachthaus Stetten:

a) für den ersten Tag	8,00 €
b) für jeden weiteren Tag	4,00 €

§ 2

Gebührenpflichtige:

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Schlachthauses.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der allgemeinen Schlachthausgebühren beginnt, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benutzung der einzelnen Einrichtungen, mit der Verbringung der Schlachttiere in das Schlachthaus. Die Kühlraumgebühren entstehen mit der Benutzung der Kühlraumeinrichtungen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung. Nach der Bekanntgabe dieser Zahlungsaufforderung werden die Gebühren in voller Höhe zur Zahlung an die Stadtkasse Engen fällig.

§ 4

Reinigung des Schlachtraums

Schlachtraum und Arbeitsraum, sowie alle benutzten Maschinen und Geräte, sind nach Gebrauch in sauberem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Schlachtraumbenutzer.

§ 5

Instandhaltung der Schlachträume und deren Einrichtungsgegenstände

Jede vermeidbare Verunreinigung und Beschädigung der Schlachträume und der Einrichtungen, sowie der Geräte, ist zu unterlassen. Wer Schäden am Gebäude oder an der Schlachtraumeinrichtung verursacht oder wahrnimmt, hat dies unverzüglich der Stadtverwaltung Engen mitzuteilen.

§ 6

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Engen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Dritten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Schlachthausverwalter kann bei groben oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung Benutzer von der Benutzung ausschließen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung dieser Satzung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.10.1962 mit ihren Änderungen vom 08.04.1963, 20.04.1964, 27.05.1969, 17.07.1972, 12.12.1972 und 20.04.1993 außer Kraft.

Engen, 27.09.1994

Sailer
Bürgermeister